

TOBIAS DANIELS, CHRISTIAN JASER, THOMAS WOELKI (HGG.): *Das Interdikt in der europäischen Vormoderne* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 57). Berlin: Duncker & Humblot 2021. 552 S. ISBN 978-3-428-18221-3. Kart. € 79,90.

Nach wie vor kann die katholische Kirche gemäß ihrem am 8. Dezember 2021 in Kraft getretenen revidierten Buch VI des Codex Iuris Canonici ein Interdikt als Strafmaßnahme verhängen, allerdings nur in Form eines persönlichen Interdikts (vgl. c. 1332 §§ 1-3 CIC/2021), nicht mehr in Form eines lokalen Interdikts, d. h. des zeitweiligen Entzugs der Seelsorge, insbesondere der Sakramente, in einem bestimmten Gebiet, wie einer Kirche, einer Stadt, einer Diözese oder einem Territorium. Letzteres war vom Hochmittelalter bis ins 17. Jahrhundert neben der Exkommunikation eine wichtige Strafmaßnahme, die das Leben gläubiger Menschen aufgrund der Einstellung bzw. Verweigerung von Gottesdienst und der Spendung von Sakramenten merklich beeinflusste. In dem anzuzeigenden Band wenden sich 18 internationale Autor:innen, nämlich Rechtshistoriker:innen und Historiker:innen des Mittelalters und der frühen Neuzeit, dem Thema Interdikt, vorrangig in Form des Lokalinterdikts, in der europäischen Vormoderne zu, d. h. näherhin in der Zeit vom 10./11. Jahrhundert bis in das frühe 17. Jahrhundert. Die Beiträge sind in vier Abschnitte gegliedert: das Interdikt als Forschungsproblem, als kanonistisches Problem, als städtisches Phänomen zwischen Obervanz und Widerstand sowie als publizistischer Streitfall.

In der fundierten, ausführlichen Einleitung, die u. a. den aktuellen Forschungsstand skizziert, verweisen die drei Herausgeber darauf, dass »das generelle lokale Interdikt« unter den verschiedenen Formen des Interdikts (lokal und personal; generell und speziell; a iure und a persona) mit Blick auf das Rechtsempfinden der Betroffenen »ein besonderes Konfliktpotenzial« aufweise (S. 10). So enthielt der »Seelsorgeentzug im Sinne der vormodernen Heilsorientierung« ein »nicht zu überschätzendes Störpotential für den Lebensalltag und die politische Kohäsion der betroffenen Territorien und Städte«. »Ein Interdikt stellte nicht nur das Beziehungsgeflecht zwischen (potenziell schuldiger) Obrigkeit und (potenziell unschuldigen) Untertanen auf die Probe, sondern beschwor für jeden einzelnen Gläubigen einen Gewissens- und Loyalitätstest herauf, der erwünschte (Druck auf die Obrigkeit) und unerwünschte (Häresien, religiöser »Eigensinn«) Reaktionsszenarien provozierte. Zudem erwachsen daraus zuweilen auch ökonomische Nachteile etwa in Form von Boykottmaßnahmen gegen interdizierte Städte und Repressalien gegen von dort stammende Kaufleute, die Vertragssicherheit und Warenverkehr gefährdeten und selbst eine Wirtschaftsmetropole wie das spätmittelalterliche Florenz vor erhebliche Probleme stellten« (S. 10f.).

Näher umreißt der Abschnitt »Das Interdikt als Forschungsproblem« das Forschungsfeld, sichtet die aktuelle Forschungslage und leitet daraus Desiderate und künftige Untersuchungsperspektiven ab (vgl. S. 11). Im Einzelnen geht Peter D. Clarke in seinem Beitrag »The Interdict in Past and Current Historiography: Perspectives and Preoccupations« zunächst der Entstehung und Entwicklung der Strafe des Interdikts in der Zeit vor Gratian und der Ausfaltung im nachgratianischen Kirchenrecht nach und beleuchtet dann Gründe für die Verhängung, Reaktionen weltlicher Autoritäten und der Bevölkerung (Kleriker und Laien), Wirksamkeit usw. anhand der Forschungsliteratur. Die zeitgenössische Polemik um das mittelalterliche und frühneuzeitliche Interdikt und neue Forschungsperspektiven kommen in den Blick.

Johannes Helmroth wendet sich dem Interdikt im späteren Mittelalter mit Blick auf Grundsätzliches, das spatiale Element, das (anti-)akustische Element sowie das temporale Element (Dauer und Frequenz) zu und zeigt zudem auch als Einziger die Unterschiede zwischen der Strafe der Exkommunikation und dem Interdikt (vgl. S. 66–68) auf. Er konzentriert sich auf die städtische Lebenswelt, da über Städte verhängte Interdikte »ohne die komplexen Rahmenbedingungen nicht zu verstehen« sind (vgl. S. 70–74, hier: S. 70). Reaktionen von Seiten der Betroffenen, wie Vorbeuge- und Abwehrmaßnahmen, Repressionen und Gewalt sowie Ersatzmaßnahmen und Formen der Selbsthilfe in Zeiten ohne Seelsorge

und Sakramente kommen in den Blick. Entgegen der älteren wie der jüngeren Literatur kann Helmuth aufweisen, dass Interdikte »durchaus Wirkung«, aber auch »unbestreitbar Grenzen ihrer Durchsetzbarkeit« zeigten (vgl. S. 88–92, hier: S. 89).

Der zweite Abschnitt »Das Interdikt als kanonistisches Problem« wendet sich der Genese des Interdikts als »Gegenstand kirchenrechtlicher Durchdringung und Systematisierung« zu (vgl. S. 11). So geht Kerstin Hitzbleck dem Interdikt im Spätmittelalter als Katalysator individueller Gewissensentscheidungen und damit einem bislang oft zu wenig beachteten Aspekt nach, »der aber gleichwohl geeignet ist, die Diskussion über Sinn und Wirkung des aus politischen Gründen verhängten Interdikts um die nötige spirituelle Dimension zu bereichern« (S. 114). Sie erweist – im Unterschied zur bisherigen Forschung, die das Interdikt »vornehmlich als kirchliche Waffe und Disziplinierungsmassnahme« (S. 123) sah – das Interdikt in verschiedener Hinsicht als »gewissensrelevant« (S. 126) und regt zu weiterer Forschung bezüglich der Rolle des Gewissens im Umgang mit dem Interdikt an.

Romedio Schmitz-Esser setzt sich mit dem Diskurs um die Bestattung auf dem Kirchhof, die erst an der Wende vom Früh- zum Hochmittelalter als bedeutsam für die Toten gesehen wurde und zentrale Folge der Strafe des Interdikts war, und der Strafmaßnahme in der Zeit vor Papst Innozenz III. (1198–1216) auseinander. Er verfolgt damit die »Idee, dass weniger der mit dem Interdikt ausgesprochene Ausschluss von den liturgischen Handlungen selbst als vielmehr der Diskurs darum den eigentlichen Mehrwert geistlicher Strafmaßnahmen des Mittelalters darstelle« (S. 133). Schmitz-Esser zeigt am Beispiel des im Jahr 1155 über Rom und damit über den Sitz des Papsttums und das Zentrum der katholischen Welt erstmals verhängten Interdikts »exemplarisch [auf], wie auffallend schweigsam die erzählenden Quellen ausfallen« (S. 133), und wertet zudem die Privilegien Papst Lucius' III. (1181–1195) in Bezug auf das Interdikt aus. Deutlich wird, »dass es Ausweichmöglichkeiten gab, die zumindest für Vermögendere die flächendeckende Umsetzung erschwerten oder unmöglich machten. Ein Interdikt ließ sich nicht ignorieren; es ließ sich aber auch nicht umfassend durchsetzen« (S. 152f.).

Katharina Ulrike Mersch geht in ihrem Beitrag »Das Interdikt kritisieren und umgehen – legitime und illegitime Maßnahmen geistlicher Gemeinschaften vornehmlich im ausgehenden 12. Jahrhundert« von zwei Briefen Hildegards von Bingen aus dem Jahr 1179 aus, in denen diese ein Interdikt, das Mainzer Domherren über ihr Kloster auf dem Rupertsberg nach dem dortigen Begräbnis eines vermeintlich Exkommunizierten verhängt haben sollen, kritisiert, und ergründet »verschiedene gängige Wege, das Interdikt zu vermeiden und abzuschütteln« (S. 157). Sie kann zeigen, dass »das Sonderrecht, während eines generellen Interdikts die Messe zu lesen und zu hören, [...] oft und zunächst vor allem exemten Klöstern, Stifts- und Klosterverbänden sowie Orden gewährt [wurde], während es Laien ab dem 13. Jahrhundert erhielten« (S. 164). Zudem sei es durchaus üblich gewesen, neben Exkommunikationen »auch Interdikte mithilfe von Appellationen anzufechten« (S. 176f.).

Bernardo Pieri analysiert unter der Überschrift »Sacriligious Was the Thief« or A Nonenforceable Interdict Because of an Arrest Inside a Church« das letzte Consilium (consilium sapientis) des Juristen Paolo da Castro (und seines Sohnes Angelo, einem Kanonisten) vom 20. Juli 1441. Ausgangspunkt war, dass einige Männer des Bürgermeisters in einer italienischen Stadt einen Kirchendieb im Kirchenchor hinter dem Altar ergriffen, vor Gericht gestellt und hingerichtet hatten und damit das Privilegium asyli im Sinne eines Sakrilegs verletzt haben sollen. Beide bestritten, dass die Strafe des Interdikts gegen die Stadt vollstreckbar war, und erwiesen die Verhaftung als richtig.

Thomas Woelki befasst sich unter der Überschrift »Cusanus und das Interdikt« mit Norm und Praxis des Interdikts im Spätmittelalter. Für ihn »verschmolzen« in Kardinal und Bischof Nikolaus Cusanus von Kues »Norm und Praxis« (S. 196). Indem Woelki zunächst kanonistische Schriften zum Interdikt aus der umfassend erhaltenen Handbibliothek des Nikolaus von Kues und dann den praktischen Einsatz des Interdikts vorstellt, kann er

zeigen, dass der Umgang des Nikolaus von Kues mit den kanonistischen Normen »massive Auslegungsspielräume« in der Anwendung offenbart, »die so nicht unbedingt von der Schulkanonistik vorgegeben waren« (S. 222).

Giovanni Chiodi setzt sich in seinem Beitrag »L'interdetto al crocevia della modernità« anhand des Kommentars des spanischen Juristen Diego de Covarrubias (1512–1577) zur Dekretale »Alma Mater« Papst Bonifaz' VIII. (1294–1303), mit der der Papst am Ende des 13. Jahrhunderts die Praxis des Interdikts abgemildert hatte, mit dem Interdikt auseinander und geht so der Frage nach der Fortentwicklung kirchlichen Rechts und den Auswirkungen des Dekrets nach. Er bestätigt dabei die Fähigkeit des Kommentators, einen Beitrag zur Fortbildung des Rechts zu leisten.

Der dritte Abschnitt »Städtische Interdikte zwischen Observanz und Widerstand« wendet sich anhand von Beispielen ausgewählter bedeutender Städte Ursachen und Folgen des Interdikts sowie den Versuchen sowohl weltlicher Obrigkeiten als auch der Gläubigen zu, »der aus ihrer Sicht ungerechten Bestrafung mit kanonistischer Selbsthilfe und sakraler Selbstorganisation zu begegnen« (S. 16). Frederik Keygnaert analysiert in seinem englischsprachigen Beitrag anhand des Lokalinterdikts gegen Städte in der Kirchenprovinz Reims (1090–1140) Gründe, warum gerade Städte in dieser Zeit einen besonderen Hintergrund für das Interdikt bildeten, indem er den Mechanismus der Strafe, ihre Wurzeln im theologischen und juristischen Denken sowie die Auswirkungen der Strafe auf das Leben der Stadtbevölkerung untersucht. Deutlich wird, dass Verankerung und Ausgestaltung des Interdikts im kirchlichen Recht wesentlich zur verstärkten Verhängung beigetragen haben.

Christian Jaser richtet den Blick auf Interdikte über die Stadt Köln und deren Bewältigung in den Jahren 1250 bis 1350. Aufgrund der Spannung zwischen dem seit dem 10. Jahrhundert erhobenen »Anspruch der Erzbischöfe auf eine Stadtherrschaft« und den »Autonomie- und Emanzipationsbestrebungen der Kölner Bürgerschaft« (S. 286) erschien es »beinahe zwangsläufig« (S. 288), dass der Erzbischof die Strafe des Interdikts als Druckmittel gegen die Stadt anwandte. Im Ergebnis kann der Autor zeigen, dass die Strafmaßnahmen nur »von begrenzter Wirkung« waren, da der »politische Autonomieanspruch der Kölner Bürgergemeinde [...] bereits derart gefestigt [war], dass ihm mit der politisch motivierten Distanzwaffe des Interdikts nicht beizukommen war« (S. 309). Dennoch attestiert Jaser dem Interdikt »ein nicht zu unterschätzendes Störpotenzial für die städtische Alltagswelt« und zeigt entsprechende »Widerstandsstrategien und Gegenmaßnahmen« auf (S. 309).

Luca Delmontis beschreibt im Beitrag »Raimondo della Torre e l'arma dell'interdetto« den erfolgreichen Einsatz des Interdikts in den Kämpfen zwischen Guelfen (Welfen) und Ghibellinen als Parteigängern des Kaisers in Städten Norditaliens durch den Bischof von Como (1262–1273) und späteren Patriarchen von Aquileia (1273–1299) Raimondo della Torre.

Vincente Pons Alós wendet sich in seinem in spanischer Sprache verfassten Beitrag dem Konflikt zwischen der kirchlichen und zivilen Macht in der Diözese Valencia und den von Seiten der Kirche zur Ausübung von Druck verhängten Interdikten vom 14. bis zum 16. Jahrhundert zu. Dabei zeigt sich, dass sie weithin mit Konflikten zwischen der zivilen und der kirchlichen Gerichtsbarkeit beim Vorgehen gegen Kleriker in Zusammenhang standen.

Uwe Israel beleuchtet Folgen von Exkommunikation und mehrfachen Interdikten im mittelalterlichen Venedig, die vom Papst, von Bischöfen oder einem Konzil verhängt wurden. Anlass bot die »Politik Venedigs«, die verstärkt »in Konfrontation zu derjenigen des Papstes geriet« (S. 352). Der Autor zeigt, dass die Interdikte »ihre Wirkung nicht verfehlten«, die geistlichen Sanktionen für die Venezianer »aber offenbar nicht das Problem« waren. Für den Autor erscheint »die Ausweitung der Zensuren auf die Herrschaften Venedigs« – insbesondere durch die Bulle von 1509 – als »gravierender«, so dass die damaligen Emanzipationsbestrebungen »eine Legitimationsgrundlage« erhielten. Problematisch erscheinen ihm »Reaktionen der Umwelt, die die Interdikte zum Anlass nahm, Venedig ökonomisch

oder militärisch zu schaden« (S. 366). Gerade in diesem dritten Abschnitt gelingt es, das »pauschale Handbuchwissen über die angeblich generelle Wirkungslosigkeit der geistlichen Strafen im späteren Mittelalter« zu überwinden und die »Beziehungsgeschichte zwischen Stadt und Kirche« neu bzw. anders zu sehen (S. 17).

Der vierte Abschnitt »Das Interdikt als publizistischer Streitfall« wendet sich dem publizistischen Umgang mit dem Interdikt in der europäischen Vormoderne zu. Ein Interdikt löste vor allem »dann tiefgreifende Kontroversen aus, wenn es in einem politischen Zusammenhang verhängt wurde« (S. 18). So beleuchtet Carlos de Ayala Martínez in seinem in spanischer Sprache verfassten Beitrag die päpstliche Interdiktsstrategie und ihre zunehmende kommunikative Durchsetzung in den Königreichen León und Kastilien bis zum IV. Laterankonzil (1215), angefangen von Papst Gregor VII. (1073–1085) über Papst Alexander III. (1159–1181) bis hin zu Papst Innozenz III. (1198–1216).

Martin Kaufhold analysiert den publizistischen Kampf, der im Herbst 1323 zwischen Papst und Kaiser um das Interdikt über Deutschland, das Papst Johannes XXII. (1316–1334) am 23. März 1324 in der Regierungszeit Ludwigs des Bayern (1324–1347) verhängt hatte. Im Unterschied zur bisherigen Deutung des Ereignisses als »Phänomen der Reichsgeschichte«, erweist sich das Interdikt als eine »europäische Erscheinung« (S. 413). Kaufhold kann zeigen, dass das Interdikt »durch eine publizistische Kampagne im Zusammenwirken mit institutioneller Macht aber auch mit direkter Gewalt« beendet wurde, was bislang »zu wenig« in der Forschung beachtet wurde (S. 423) und in den Judenverfolgungen zwischen den Jahren 1338 und 1348 zum Tragen kam.

Tobias Daniels untersucht das Interdikt über Florenz in den Jahren 1478 bis 1480 »weniger auf seine lebensweltlichen Auswirkungen« hin als vielmehr mit Blick auf »die Frage seiner öffentlichen Verhandlung und publizistischen Ausdeutung« (S. 431). Das verhängte Interdikt wird für den Autor »zu einem Präzedenzfall für die ungerechte temporale Politik des Papsttums, dem nachgesagt wurde, seine spirituelle Rolle darüber zu vernachlässigen« (S. 451f.).

Für Massimo Rospocher bietet sich unter der Überschrift »Die Medialisierung des Interdikts« speziell das Pontifikat von Papst Julius II. (1503–1513) gerade wegen des »massiven Medieneinsatzes zur Steigerung der einschüchternden Kraft der spirituellen Bedrohung« für die Analyse des Zusammenspiels politischer oder religiöser Aktionen und Medien an (S. 461). Dabei stellt er heraus, dass »die Skrupellosigkeit und Systematik des Einsatzes geistlicher Strafen« ebenso auffallend waren wie »die Verwendung der damaligen Medien, um nicht nur die Maßnahmen selbst, sondern auch seine politischen Handlungen bzw. sein Bild als päpstlicher Souverän zu fördern« (S. 461). Im Zentrum stehen die Interdikte gegen Bologna 1506 und 1511, gegen Venedig 1509 sowie in den letzten Jahren des Pontifikats wesentlich häufiger verhängte Interdikte. Rospocher kann das Interdikt »als mediale, politische und spirituelle Waffe« beispielhaft dafür erweisen, »dass Kommunikation, Politik und Religion sich gegenseitig verstärken« (S. 489).

Im letzten Beitrag, der in englischer Sprache abgefasst ist, wendet sich Jaska Kainulainen Paolo Sarpi und dem letzten großen Interdikt in der europäischen Geschichte über Venedig (1606–1607) zu. Als Schlüsselfiguren hinter der Interdikt-Krise sieht er Leonardo Donà (1536–1612), den Dogen von Venedig, Camillo Borghese (1550–1621), der 1605 zum Papst gewählt wurde und sich den Namen Paul V. (1605–1621) gab, ferner Kardinal Robert Bellarmine (1542–1621) und Paolo Sarpi (1552–1623) (vgl. S. 495f.). Der Anlass des Interdikts, die Rolle Sarpis im Konflikt, sein Verständnis des Interdikts und der von ihm als »Guerra delle scritture« bezeichnete Schriftsteller-/Schriftenkrieg, der ihn zum Hauptverteidiger Venedigs machte, kommen in den Blick. Es gelingt dem Autor, den Beginn eines neuen Zeitabschnittes aufzuzeigen, in dem der Einsatz des Interdikts als kirchliches Zwangs- und Druckmittel und damit als politische Waffe des Papstes beendet wurde.

Die Autor:innen sind ihrem gesetzten Ziel, »erstmalig ausschließlich und europäisch vergleichend das analytische Potenzial des Interdikts als spezifisch vormodernes Querschnitts-

phänomen auszuloten, das gleichermaßen kirchen-, rechts- und allgemeinhistorische Perspektiven eröffnet« (S. 11), bestens und in überzeugender Weise gerecht geworden, wenn gleich bisher bereits ein gewisses kanonistisches wie auch regional- und lokalhistorisches Interesse am Thema Interdikt vorhanden war, wie die Bezugnahme auf Literatur und die Anführung zahlreicher Bücher und Aufsätze bei den jeweiligen Beiträgen zeigen. Hinzu kommen sozial- und kulturgeschichtliche Fragestellungen. Vorhandene Studien und Aspekte der früheren Forschung werden in den Blick genommen, zugleich kritisch hinterfragt und modifiziert. Neue Erkenntnisse kommen zum Tragen und regen zu weiteren Forschungen und Vertiefungen an. Ein detailliertes und sorgfältig gearbeitetes Register zu Personen und Werken, Orten und Institutionen sowie Zitaten aus der Bibel, dem Corpus Iuris Civilis und dem Corpus Iuris Canonici sowie ein Handschriftenregister machen den Band zusätzlich wertvoll. Der breit angelegte Band bedarf keiner ausdrücklichen Empfehlung. Ihm ist nicht nur Interesse in der Fachwelt, sondern auch bei vielen an Geschichte Interessierten zu wünschen.

Wilhelm Rees

PETER ERHART, JAKOB KURATLI HÜEBLIN (HGG.): Nach Rom gehen. Monastische Reisekultur von der Spätantike bis in die Neuzeit (Itinera Monastica, Bd. III). Wien – Köln – Weimar: Böhlau 2021. 350 S. 19 Abb. ISBN 978-3-205-20736-8. Geb. € 65,00.

Aus zwei internationalen Kolloquien im Stiftsbezirk Sankt Gallen und im Kloster Einsiedeln sowie (später) am Istituto Svizzero in Rom ist der vorliegende Band hervorgegangen, der neben dem Vorwort der Herausgeber Peter Erhart und Jakob Kuratli Hüebelin – beide sind Stiftsarchivare – Beiträge in deutscher, englischer und italienischer Sprache vereint. Das Grundthema ist die monastische Mobilität im Mittelalter und im 16. Jahrhundert, näherhin die Alpenüberquerungen und die Romreisen.

Im ersten Beitrag beleuchtet Alfons Zettler die Beziehungen zwischen Alemannien und Reichsitalien im frühen Mittelalter, der Abtei Reichenau und dem Bistum Verona, insbesondere zum dortigen Bischof Ratold, der im Jahre 830 Markusreliquien an den Bodensee brachte (S. 9–29). Elena Gritti widmet sich der Überführung der Reliquien des heiligen Severin von *Noricum* nach Kampanien im ausgehenden fünften Jahrhundert (S. 31–39), Eleonora Destefanis weitet den Blick auf Reisen von Mönchen und Stätten der Gastfreundschaft im frühmittelalterlichen Italien (S. 41–87). Mit den monastischen Reisewegen durch dasselbige macht Peter Erhart den Leser vertraut (S. 89–120) und erweitert damit seinen thematisch ähnlichen Beitrag in der Publikation »Vedi Napoli e poi muori – Grand Tour der Mönche« aus dem Jahre 2014, herausgegeben von ihm und Jakob Kuratli Hüebelin. Matthew Bryan Gillis befasst sich mit vagabundierenden Mönchen in karolingischer Zeit (S. 121–134), Milena Svec Goetschi geht Suppliken entlaufener Mönche an den Papst nach (S. 151–164), aufbewahrt im Vatikanischen Geheimarchiv (seit der offiziellen Umbenennung durch Papst Franziskus im Jahre 2019 heißt dieses Vatikanisches Apostolisches Archiv). Bekanntlich werden die Suppliken durch das »Repertorium Germanicum«, eines der großen, seit langem verfolgten Forschungsunternehmen des Deutschen Historischen Instituts in Rom, für den deutschen Sprachraum fortlaufend erschlossen (die Bittschriften an die Pönitentiarie durch das »Repertorium Poenitentiarie Germanicum« bereits für die Pontifikate von Eugen IV. bis Hadrian VI. zugänglich).

Christian Rohr zeigt anhand der *Gesta abbatum Trudonensium*, genauer der Beschreibungen der Alpenüberquerungen des Abtes Rudolf von Saint-Trond auf seiner Romreise (hin 1127 und zurück um den Jahreswechsel 1128/1129), welche Gefahren infolge von Stürmen und Lawinen Reisenden am Großen Sankt Bernhard drohen konnten (S. 135–150). Die Angaben des Klever Kanonikers Arnold Heymerick zum Jahre 1460, die schon früh das Interesse der Forschung fanden, werden von dem an der Universität Bern lehrenden Histori-